

BGer 6B 949/2020 vom 19. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_949_2020

FR: TF 6B 949/2020 du 19 octobre 2020

IT: TF 6B 949/2020 del 19 ottobre 2020

Regeste

Einstellung (versuchte einfache Körperverletzung); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Am 30. Juli 2020 fand beim Regionalgericht Bern-Mittelland eine Verhandlung in der Strafsache B._____ und A._____ statt. Diese Personen standen sich wechselseitig als beschuldigte Person und als Privatkläger in Bezug auf eine tätliche Auseinandersetzung gegenüber. Anlässlich der Verhandlung zog B._____ seinen Strafantrag gegen A._____ zurück, weshalb das Regionalgericht am 31. Juli 2020 die Einstellung des gegen A._____ gerichteten Strafverfahrens verfügte. Dagegen erhob A._____ am 10. August 2020 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern.

E. 2

Das Obergericht des Kantons Bern trat am 17. August 2020 auf die Beschwerde nicht ein. Gegen diesen Entscheid führt A._____ Beschwerde in Strafsachen.

E. 3.1

Nach Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG ist zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wer an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides ein rechtlich geschütztes Interesse hat. Der Beschwerdeführer muss ein aktuelles praktisches Interesse an der Behandlung der Beschwerde haben (BGE 140 IV 74 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Grundsätzlich nicht legitimiert ist der Beschuldigte im Fall eines Freispruchs (THOMMEN/FAGA, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 13 zu Art. 81 BGG). Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens bildete die Einstellung des gegen den Beschwerdeführer gerichteten Strafverfahrens. Die Einstellung kommt einem freisprechenden Urteil gleich (Art. 329 Abs. 4 i.V.m. Art. 320 Abs. 4 StPO), womit der Beschwerdeführer - mit Ausnahme der Kostenfrage - nicht legitimiert ist, Beschwerde in Strafsachen zu erheben. Darauf, dass das Strafverfahren gegen B._____ nicht eingestellt wurde und weitergeführt wird, hat bereits die Vorinstanz hingewiesen.

E. 3.2

Hinsichtlich der Kosten macht der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz habe ihm keine Rechnung geschickt und ihm kein Gesetz vorgelegt, das besage, dass er als Opfer die Kosten eines Strafverfahrens zu tragen habe. Die Vorinstanz erwägt, dass gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens tragen, weshalb die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen seien. Der Beschwerdeführer setzt sich mit dieser Begründung nicht auseinander und erklärt nicht, was daran falsch sein soll. Die Beschwerde

entbehrt in diesem Punkt einer den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG genügenden Begründung.

E. 4

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 BGG). Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.